

TEXTFASSUNG

Benutzungsordnung über die Benutzung von gemeindeeigenen Einrichtungen und Plätzen sowie die Entgeltregelung

§ 1 Allgemeines

Gemeindeeigene Einrichtungen und Plätze im Sinne dieser Benutzungsordnung sind:

1. Kulturhaus Bickenriede (Mühlhäuser Straße 5)
2. Festplatz in Dörna (Feldtor)
3. ehem. Gemeindeverwaltung Dörna (Tippenmarkt 4)
4. Dorfgemeinschaftshaus Hollenbach (Landstraße 9)
5. Festplatz Hollenbach (Am Wilhelmspark)
6. Gemeindeschenke Zella (Aue 8)
7. Martinsklausen Zella (Am Sportplatz 7)
8. ehem. Gemeindeverwaltung Zella (Wegelange 14 a)

Die gemeindeeigenen Einrichtungen und Plätze werden von den Ortsbürgermeistern der einzelnen Ortsteile verwaltet.

§ 2 Kreis der Berechtigten

1. Die Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen soll vorrangig den Einwohnern sowie den Vereinen, Verbänden und Parteien der Gemeinde zur Förderung des politischen, geistigen, kulturellen, sportlichen und familiären Lebens, auf Antrag, vorbehalten sein.
2. Ausnahmen von der in Absatz 1 getroffenen Regelung sind zulässig und bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Grundsätze für die Überlassung

1. Die Überlassung von gemeindeeigenen Einrichtungen und Plätzen gilt als zustandegekommen, wenn ein schriftlicher Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem jeweiligen Nutzer abgeschlossen ist.
2. Eine Vormerkung für die Überlassung ist für die Gemeinde bis zur Vertragsunterzeichnung unverbindlich.
3. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Die Gemeinde Anrode ist berechtigt, die Nutzung ohne Angabe von Gründen zu verweigern.
4. An nachfolgend benannten Tagen sind Veranstaltungen in gemeindeeigenen Einrichtungen nicht gestattet:
 - Neujahrstag
 - Karwoche (incl. Gründonnerstag, Karfreitag, Karsamstag)
 - Allerheiligen und Allerseelen
 - Buß- und Bettag
 - Volkstrauertag
 - Totensonntag
 - Weihnachten (Heiligabend - 2. Weihnachtsfeiertag)
 - Silvester
5. Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich im Gebäude oder in dessen unmittelbaren Außenbereich aufhalten.

6. Die Entgelte für die Überlassung werden nach § 6 dieser Benutzungsordnung erhoben. Das Nutzungsentgelt beinhaltet auch die kostenlose Bereitstellung von Tischen und Stühlen, welche sich im jeweiligen Objekt befinden.
7. Die Kosten für das Stellen und Aufräumen des Mobiliars (Tische und Stühle) sowie die Kosten für die anfallenden Reinigungsarbeiten sind vom betreffenden Nutzer zu erstatten bzw. die Arbeiten selbst zu übernehmen. Gleiches gilt für die Wiederherstellung und Reinigung der Außenanlagen. Die erforderlichen Reinigungsgeräte werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Reinigung umfasst die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten und deren Zugänge.
8. Die Nachfertigung der Schlüssel der gemeindeeigenen Gebäude etc. ist untersagt. Bei Verstößen gegen das Nachfertigungsverbot darf der Mieter keine Veranstaltung wieder durchführen. Die Kosten für die Erneuerung der Schließanlage müssen von ihm getragen werden. Den Verlust eines Schlüssels hat der Nutzer unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde Anrode ist in diesem Fall berechtigt, das Schloss nebst Schlüssel auf Kosten des Nutzers auswechseln zu lassen.
9. Der Nutzer hat Müll, Gefahrstoffe, Sondermüll und wieder verwertbare Stoffe auf eigene Rechnung zu entsorgen.

§ 4 Übergabe/ Übernahme

1. Die Schlüsselübergabe erfolgt in der Regel 1 Tag vor der Veranstaltung. Hierbei ist ein Übergabeprotokoll (Zustand des Gebäudes u. ä.) anzufertigen.
2. Die Übergabe von Schlüssel und Gebäuden erfolgt durch:
 - Kulturhaus Bickenriede ⇒ Verwaltung
 - Raum in der ehem. Gemeindeverwaltung Dörna ⇒ Ortsbürgermeister
 - Dorfgemeinschaftshaus Hollenbach ⇒ Ortsbürgermeister
 - Festplatz Hollenbach ⇒ Ortsbürgermeister
 - Gemeindeschenke Zella ⇒ Ortsbürgermeister
 - Martinsklause Zella ⇒ Ortsbürgermeister
 - Gemeindeverwaltung Zella ⇒ Ortsbürgermeister
3. Die Schlüsselrückgabe hat in der Regel am Tag nach der Veranstaltung, spätestens jedoch am folgenden 1. Werktag, zu erfolgen. Hierbei ist ein Übernahmeprotokoll (Zustand des Gebäudes u. ä.) anzufertigen.

§ 5 Haftung und Wiederherstellung

1. Fehlende, beschädigte oder zerstörte Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände werden dem Nutzer mit dem Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.
2. Bei nicht ordnungsgemäßer Durchführung der Reinigung nach der Veranstaltung wird diese durch die Gemeinde bzw. eine Reinigungsfirma zu Lasten des Nutzers durchgeführt.

§ 6 Entgeltregelung

1. Öffentliche Veranstaltungen im Sinne dieser Benutzungsordnung sind Veranstaltungen, bei denen ein Eintrittsgeld erhoben wird.
2. Entgeltpflichtiger ist der Veranstalter bzw. der Antragsteller. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

3. Das im Nutzungsvertrag festgelegte Entgelt muss spätestens am Tag der Übergabe des Objektes auf dem Konto der Gemeinde Anrode gutgeschrieben sein bzw. ist bei Übergabe bar zu entrichten. Andernfalls ist ein Nachweis über die geleistete Zahlung des Entgeltes zu erbringen (Kontoauszug, Einzahlungsquittung). Erst mit Zahlung des vereinbarten Nutzungsentgeltes entsteht ein Anspruch auf Übergabe der Räume/ Flächen.

a) Nutzungsentgelt für gemeindeeigene Einrichtungen und Plätze:

gemeindeeigene Einrichtung	Miete pro Tag		
	bei privaten Veranstaltungen	bei öffentlichen Veranstaltungen	bei vereinsinternen Veranstaltungen
Kulturhaus Bickenriede	65 €	100 €	20 €
Kulturhaus Bickenriede - Empore	40 €	-	-
Festplatz in Dörna	50 €	80 €	10 €
Gemeindeverwaltung Dörna *)	60 €	-	-
Dorfgemeinschaftshaus Hollenbach	85 €	100 €	20 €
Dorfgemeinschaftshaus Hollenbach Anbau	35 €	-	20 €
Dorfgemeinschaftshaus Hollenbach Freifläche	35 €	-	20 €
Festplatz Hollenbach	25 €	65 €	10 €
Gemeindeschänke Zella	65 €	80 €	20 €
Martinsklause Zella	50 €	80 €	15 €
Gemeindeverwaltung Zella, EG *)	45 €	-	15 €

*) inklusive Geschirrvermietung

b) Reinigungskosten

gemeindeeigene Einrichtung	Kosten
Kulturhaus Bickenriede	111,00 €
Kulturhaus Bickenriede - Empore	-
Festplatz in Dörna	20,00 € (nur Toiletten)
Gemeindeverwaltung Dörna	68,00 €
Dorfgemeinschaftshaus Hollenbach	75,00 €
Dorfgemeinschaftshaus Hollenbach Anbau	49,00 €
Dorfgemeinschaftshaus Hollenbach Freifläche	-
Festplatz Hollenbach	-
Gemeindeschänke Zella	75,00 €
Martinsklause Zella	75,00 €
Gemeindeverwaltung Zella, EG	60,00 €

c) Nutzungsentgelt für sonstige gemeindeeigene Gegenstände:

Verkehrsschilder sowie Zubehör	2,00 € pro Stück pro angefangene Woche
Sperrböcke	5,00 € pro Stück pro angefangene Woche
Bauzäune	6,00 € pro Stück pro angefangene Woche
Bierzeltgarnituren – Tisch	1,00 € pro Stück
Bierzeltgarnituren – Bank	0,50 € pro Stück
Geschirr	15,00 € pro Veranstaltung bis 50 Personen
Rüttelplatte klein	15,00 € pro Nutzung
Rüttelplatte groß	25,00 € pro Nutzung
Minibagger mit Gemeindearbeiter	40,00 € pro Stunde
Minibagger ohne Gemeindearbeiter	20,00 € pro Stunde

Schredder mit Gemeindearbeiter	20,00 € pro ½ Stunde
Baustromkasten Anrode	110,00 € pro Veranstaltung

4. Für Veranstalter, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Anrode haben, beträgt das Nutzungsentgelt das Doppelte der o. g. Beträge.
5. Ortsansässige Vereine und ortsansässige gesellschaftliche Organisationen sind für Versammlungen in gemeindeeigenen Einrichtungen vom Nutzungsentgelt befreit.
6. Der Bürgermeister ist berechtigt,
 - zur Vermeidung unbilliger Härten und bei Veranstaltungen im öffentlichen Interesse das Nutzungsentgelt ganz oder teilweise zu erlassen, sowie
 - bei einmaligen Veranstaltungen besonderer Art Einzelregelungen zu vereinbaren und
 - in begründeten Einzelfällen Sonderregelungen zu treffen.

§ 7 Ordnungsvorschriften

1. Räume, Einrichtungen und Geräte der gemeindeeigenen Einrichtungen sowie der Außenanlagen sind schonend zu behandeln.
Zur Schonung der Fußböden sind sämtliche rollbare Geräte zu rollen. Alle anderen Geräte sind zu tragen. Dies gilt insbesondere für Tische und Stühle, die auch nach dem Gebrauch wieder an ihren Aufbewahrungsort zu bringen sind.
2. Die Bedienung der Heizungsanlagen erfolgt ausschließlich durch einen Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung. Bei auftretenden Störungen der Heizungsanlage bzw. der Wasserversorgung ist die Gemeindeverwaltung unverzüglich zu unterrichten.
3. Bei der Aufstellung und Benutzung von eigenen Lautsprecheranlagen, Filmvorführgeräten und sonstigen elektrischen Anlagen und Geräten jeder Art garantiert der Nutzer für deren Funktionstüchtigkeit und feuersicheren Zustand. Der Nutzer haftet auch für die durch diese Anlagen verursachten Schäden.

§ 8 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung können mit vorübergehendem oder dauerndem Ausschluss von der Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen belegt werden.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Benutzungsordnung gilt ab dem 01.09.2007. Die Benutzungsordnung vom 16.12.2003 tritt außer Kraft.

Gemeinde Anrode
Bickenriede, 22. 08. 2007

Brand
Bürgermeister